



LANDESPFLEGEKAMMER

RHEINLAND-PFALZ

Stellungnahme der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 05. März 2020

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
17/7926; 20.11.2019

Kontakt:

Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (KdÖR)

Große Bleiche 14-16

55116 Mainz

Tel.: 06131 – 327 38 30

Fax: 06131 – 327 38 99

E-Mail: info@pflegekammer-rlp.de

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (LPfIK RLP) begrüßt die Initiative des Gesetzgebers in Nordrhein-Westfalen zur Etablierung einer dortigen Pflegekammer.

II. Im Einzelnen

IV. Abschnitt

Weiterbildung der Pflegefachpersonen

§ 54 Abs. 1 Allgemeines

Ausgehend von der im Gesetzentwurf benannten konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung bis spätestens 1. April 2022 und der zum Januar 2024 zu erlassenden Weiterbildungsordnung (WBO), verbleibt das halbe Kalenderjahr 2022 und 2023 zur Entwicklung der WBO.

Die Erfahrungen der LPfIK RLP zeigen, dass der Aufwand an inhaltlicher und administrativer Arbeit enorm ist. Als hilfreich für die jetzige hohe Akzeptanz unserer Weiterbildungsordnung haben sich hier insbesondere die umfassenden Partizipationsaspekte erwiesen. Selbst wenn in Adaption zur WBO der LPfIK RLP oder ggf. anderer Kammern Synergieeffekte genutzt werden können, ist der erforderliche Aufwand nach unserer Einschätzung derart erheblich, dass wir davon ausgehen, dass hierzu mindestens 24 Monate angesetzt werden sollten.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 115 (6), 117 (1) Besondere Melde- und Auskunftspflichten

Die Meldung der in § 115 Abs. 6 genannten Kontaktdaten durch die Arbeitgeber ist absolut hilfreich.

§ 6 (9) Aufgaben der Kammern

Die Schlichtung von Streitigkeiten bezieht sich, ergänzend zu Behandlungsfehlern, auch auf Pflegefehler für die Berufe gemäß § 1 Satz 1 Nummer 3

§ 6 (10) Aufgaben der Kammern & § 6a Versorgungseinrichtungen

Die Berücksichtigung von Fürsorgeeinrichtungen auch für Mitglieder einer Landespflegekammer ist zu begrüßen.



§ 7 Ethikkommissionen (8)

Die Errichtung einer Pflegekammer bedingt auch die Errichtung einer Ethikkommission. Die Ergänzung um „.. mindestens je eine Pflegefachperson aus der Alten- und der Krankenpflege auf Vorschlag der Pflegekammer“ ist zu begrüßen.

§ 9 Abs. 6

Mit der vorgelegten und zu begrüßenden Ausführung kann die Pflegekammer schon in der Ausbildung im Auftrage des Landes, also nicht in Selbstverwaltungsautonomie aber dennoch entsprechende Impulse im Hinblick auf die Ausbildungsqualität setzen und damit die Versorgungsqualität durch die ausgebildeten Pflegefachpersonen nachhaltig positiv beeinflussen. Zu ergänzen wäre hier, noch einen Verweis auf die Pflegeassistentenausbildung. Somit könnte die Kammer auch die Möglichkeit haben, diese umfassend im Landesauftrag zu regeln.

§ 24 Abs. 1

Der Terminus "in der Altenpflege beschäftigte Mitglieder" verkürzt das Setting der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Es stellt sich die Frage, was unter "Altenpflege" zu verstehen ist. Sinnvoller wäre der Terminus "stationäre und ambulante Langzeitversorgung". Alternativ könnte eine Formulierung analog § 32 Abs. 2 erfolgen.

§ 118 Wahl zur ersten Kammerversammlung

Es steht anzunehmen, dass die geringe Anzahl der Listenunterstützer (40) eine große Anzahl an Listen nach sich zieht. Die Auswirkungen sind zu prüfen.

§§ 15 und 118 (1) Anzahl der Mitglieder der Kammerversammlung

Grundsätzlich ist die Idee einer hohen Partizipationsmöglichkeit in der Kammerversammlung durch Repräsentanten im Land zu unterstützen.

Eine Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Kammerversammlung nach der ersten Legislaturperiode um im Extremfall (bei 200.000 Mitgliedern) über 53 Vertreter (dann von 133 auf 80) sehen wir nach unseren jetzigen Erfahrungen als sehr kritisch. Es ist davon auszugehen, dass der Aufbau der Pflegekammer zwei Legislaturperioden (10 Jahre) umfassen wird. Insbesondere die Herausforderung der Identifikation und Sensibilisierung der berufsangehörigen und zukünftigen Kammermitglieder mit der Thematik Selbstverwaltung und den damit einhergehenden berufspolitischen Chancen sowie die Herausbildung einer professionellen Berufsstandshaltung, die die Bedeutung der Selbstverwaltung erkennt und für sich konsequent nutzt, darf hier nicht unterschätzt werden.

Artikel 5**Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe**

Es ist zu prüfen, ob diese Aspekte der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen obliegt. Somit könnte, wenn die Bestimmungen in der Weiterbildungsordnung enthalten sind, diese Ordnung mit Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung noch stärker reduziert werden.

